

Anlage 1: Antragsunterlagen

1. Angaben zur Organisation:
Art, Sitz, Rechtsfähigkeit, Satzung, vorherige Tätigkeit (falls vorhanden).
2. Liste der Sachverständigen bzw. der zur Bestellung vorgesehenen Personen und der Mitglieder der technischen Leitung (einschließlich der Vertretung) mit folgenden Angaben:
 - Name,
 - Geburtsdatum,
 - Angabe des fachlichen Werdegangs und der Berufsausübung (insbesondere Angaben zu Nr. 4.2.4 und 4.2.5,
 - Nachweise für die technische Leitung gemäß Nr. 4.2.1.
3. Erklärung der Organisation, dass die Sachverständigen hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sind und kein Zusammenhang zwischen Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht und die Erklärungen gemäß Anlage 6 von den Sachverständigen vorgelegt sind.
4. Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung und Freistellungserklärung nach Nr. 4.1.3 und Anlagen 4 und 5.
5. Angabe der Prüfbereiche der Organisation und der Prüfbereiche für die einzelnen Sachverständigen (soweit vorhanden).
6. Darlegung der Prüfgrundsätze (falls nicht vorhanden: Regelung nach Nr. 4.3.3).
7. Darlegung der Prüfungsordnung für Beststellungsprüfungen, Nachweis der Prüfungskommission (Anlage 8).
8. Darlegung der Überwachungsordnung für Sachverständige (Anlage 9)
9. Bei technischen Überwachungsorganisationen gemäß § 22 VAwS:
Überwachungsordnung für Fachbetriebe (Anlage 10)

Bei einem **Antrag auf Verlängerung** der Anerkennung sind vorzulegen:

- Nachweise über die im bisherigen Anerkennungszeitraum erforderlichen Prüfungen von Referenzanlagen je Sachverständigen gemäß Anlage 9, Nr. III.1 und
- Erklärung der Organisation, dass die jeweils aktuellen Erklärungen gemäß Anlage 5 von den Sachverständigen vorgelegt sind

Anlage 2: Überprüfung von Anlagen

1. Prüfung durch Sachverständige

1.1 Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage

Allgemeine Prüfung:

- Übereinstimmung der Anlage mit den Vorschriften der Verordnung, mit den eingeführten technischen Vorschriften und technischen Baubestimmungen (§ 5 VAwS),
- mit den Festsetzungen der Eignungsfeststellungen, der Bauartzulassungen oder baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie
- mit weitergehenden Anforderungen **oder Ausnahmen** gemäß § 7 VAwS.

Die Allgemeine Prüfung umfasst die Ordnungsprüfung und die Technische Prüfung.

Ordnungsprüfung:

Durch die Ordnungsprüfung wird festgestellt, dass die erforderlichen Zulassungen, die Bescheide über die behördlichen Vorkontrollen und die Bescheinigungen von Fachbetrieben vollzählig vorliegen.

Technische Prüfung:

Durch die Technische Prüfung wird festgestellt, dass die Anlage mit allen ihren Anlagenteilen den Zulassungen, behördlichen Bescheiden und den Anforderungen der VAwS entspricht.

Die Technische Prüfung umfasst insbesondere:

- Dichtheitsprüfung:

Die Dichtheitsprüfung wird an den Anlagenteilen, die bestimmungsgemäß die wassergefährdenden Stoffe umschließen, durchgeführt. Sie kann auch abschnittsweise vorgenommen werden.

Kann der Sachverständige die Eignung und Dichtheit von Auffangräumen besonderer Größe und Bauart nicht durch Augenschein oder anhand der vom Betreiber vorzulegenden Unterlagen beurteilen, hat er dies im Prüfbericht zu vermerken. Erforderlichenfalls hat der Betreiber auf Verlangen der zuständigen Behörde einen Bausachverständigen oder einen Sachverständigen auf dem Gebiet der Bodenmechanik oder des Erdbaus zu beauftragen.

- Funktionsprüfung:

Mit der Funktionsprüfung wird die Funktionstüchtigkeit der sicherheitstechnischen Einrichtungen und Schutzvorkehrungen geprüft.

Wesentliche Änderungen einer Anlage sind insbesondere Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstungsmaßnahmen, z.B. nachträglicher Einbau einer Lecksicherungseinrichtung (Leckschutzauskleidung, Leckanzeiger), Austausch von Behältern und Rohrleitungen, sowie Nutzungsänderungen, wenn dadurch das Gefährdungspotenzial der Anlage in eine höhere Gefährdungsstufe nach § 6 VAwS steigt.

1.2 Wiederkehrende Prüfungen

Es ist zu prüfen:

- die Übereinstimmung der Anlage mit den Vorschriften der Verordnung; enthalten Bauartzulassungen, Eignungsfeststellungen, baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise und Genehmigungen oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten.
- die Dichtheit der Anlage,
- die Funktionstüchtigkeit der für den Gewässerschutz bedeutsamen Sicherheitstechnischen Einrichtungen.

Diese Prüfungen dienen der Feststellung des Zustandes der Anlage.

Besonders sind folgende Punkte zu prüfen:

- Prüfung, ob im Prüfbericht der letzten Prüfung angeordnete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung durchgeführt worden sind,
- Prüfung, ob seit der letzten Prüfung Änderungen an der Anlage vorgenommen worden sind, die eine erneute Prüfung der Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften erfordern, ggf. Durchführung dieser Prüfung,
- Prüfung der Anlage sowie der Auffangräume, -wannen und -flächen durch Besichtigung auf Dichtheit und ordnungsgemäßen Zustand,
- Prüfung der Sicherheitseinrichtungen wie Überfüllsicherungen, Grenzwertgeber, Lecküberwachungseinrichtungen, Leckagesonden durch Funktionskontrolle,
- Prüfung einwandiger Behälter und Rohrleitungen ohne Auffangraum oder Schutzkanal, soweit sie begehbar sind, durch eine innere Untersuchung nach vorheriger Reinigung; andernfalls durch eine Dichtheitsprüfung.

Der Sachverständige kann nur prüfen, was aufgrund der Anlage, insbesondere der Zugänglichkeit und der messtechnischen Ausstattung, tatsächlich möglich ist. In den Fällen, in denen die Prüfung nicht vollständig durchgeführt werden konnte, ist der zuständigen Behörde ebenfalls ein Prüfbericht zuzusenden. Dabei sind im Einzelnen der Sachverhalt zu schildern und erforderliche Maßnahmen vorzuschlagen.

1.3 Prüfung bei Stilllegung der Anlage

Es ist zu prüfen,

- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist,
- ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.

Es ist nicht erforderlich, die Anlage abzubauen oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen, falls dies nicht aus anderen Gründen, wie aus Gründen des Brand- und Explosionsschutzes oder der Standsicherheit geboten ist. Befüllstutzen sind vorsorglich abzubauen oder gegen irrtümliche Benutzung zu sichern. Nach Durchführung der Prüfung und Beseitigung evtl. Mängel handelt es sich nicht mehr um eine prüfpflichtige Anlage nach § 19 i WHG.

In den Prüfbescheid ist folgender Hinweis aufzunehmen:

"Eine erneute Inbetriebnahme der Anlage ist nur zulässig, wenn sie zuvor von einem Sachverständigen nach § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG geprüft und als mängelfrei festgestellt worden ist."

1.4 Prüfauftrag, Prüftermine, Prüfbericht, wasserbehördliche Maßnahmen

Kann der Sachverständige die Prüfung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auftragseingang durchführen, hat die Sachverständigen-Organisation den Auftrag abzulehnen oder zurückzugeben.

Über jede Prüfung stellt der Sachverständige unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach der Prüfung dem Betreiber einen Prüfbericht aus und übersendet eine Durchschrift des Berichts an die zuständige Behörde. Der Prüfbericht soll mindestens die in Anlage 3 dargestellten Angaben enthalten. Soweit in den Ländern Muster eines Prüfberichtes und Mängelziffern eingeführt sind, sind diese zu verwenden.

In den Fällen, in denen die Prüfung nicht vollständig durchgeführt werden konnte, ist der zuständigen Behörde ebenfalls ein Prüfbericht zuzusenden. Dabei sind im Einzelnen der Sachverhalt zu schildern und erforderliche Maßnahmen vorzuschlagen.

Die im Prüfbericht vermerkten Mängel sind nach ihrer Bedeutung in geringfügige Mängel, erhebliche Mängel oder gefährliche Mängel zu unterscheiden. Dabei sind folgende Definitionen zu beachten:

Keine Mängel

Die Anlage entspricht den Anforderungen des Wasserrechts für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Geringfügige Mängel

Geringfügige Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit nicht erheblich, eine Gewässergefährdung ist nicht zu besorgen.

Die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist zum Zeitpunkt der Prüfung gegeben und bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung zu erwarten.

Erhebliche Mängel

Erhebliche Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit insoweit, dass zwar keine Gewässergefährdung bis zur vom Sachverständigen vorgeschlagenen Frist zur Mängelbeseitigung zu besorgen ist, jedoch die Besorgnis besteht, dass bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung eine akute Gewässergefährdung eintreten könnte.

Die Wirksamkeit der 1. oder 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist nicht gegeben.

Gefährliche Mängel

Gefährliche Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit soweit, dass eine akute Gewässergefährdung bis zu einer möglichen Mängelbeseitigung zu besorgen ist. Die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist nicht gegeben.

Wird aufgrund von erheblichen oder gefährlichen Mängeln eine Nachprüfung erforderlich, vermerkt dies der Sachverständige auf dem Prüfbericht und schlägt der zuständigen Behörde die zu treffenden Anordnungen vor. Die zuständige Behörde ist an den Vorschlag des Sachverständigen nicht gebunden.

Bei der Feststellung von gefährlichen Mängeln ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Gefährliche Mängel bedeuten im Regelfall, dass der Betrieb der Anlage unzulässig ist.

2. Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften

Eine andere Rechtsvorschrift nach **§ 19 Absatz 3 VAwS** ist in erster Linie die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV). Soweit im Prüfbericht nach den anderen Rechtsvorschriften festgestellt ist, dass die Anlage ordnungsgemäß auch im Sinne dieser Verordnung ist, greifen die erleichternden Vorschriften des **§ 19 Abs. 3 VAwS, andernfalls ist § 19 Abs. 1 VAwS** anzuwenden

Anlage 3: Mindestinhalt eines Prüfberichtes

(1) Der Prüfbericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Überschrift "Prüfbericht nach VAwS"

Die Überschrift ist ggf. zu ergänzen, wenn der Prüfbericht auch Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen, z. B. nach Gerätesicherheitsgesetz oder Betriebssicherheitsverordnung, einschließt.

2. Bezeichnung der Sachverständigen-Organisation

3. Name, Anschrift und Telefonnummer des Sachverständigen/der Organisation

4. Prüfbericht-Nummer, Seitenzahl

Die Prüfbericht-Nummer ist eine fortlaufende Identifikationsnummer, die von dem Sachverständigen vergeben wird. Umfasst ein Prüfbericht mehrere Seiten, ist die Prüfbericht-Nummer auf jeder Seite des Prüfberichts anzugeben. Bei mehrseitigen Prüfberichten sind die Seiten fortlaufend zu nummerieren und die Gesamtseitenzahl auf der ersten Seite anzugeben.

Teilprüfungen sind in einem Prüfbericht zusammenzuführen.

5. Name und Anschrift des Betreibers der überprüften Anlage

6. Name und Anschrift des Rechnungsempfängers

Diese Angaben können entfallen, wenn Name und Anschrift des Betreibers und des Rechnungsempfängers identisch sind.

7. Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde

Es ist die Behörde anzugeben, die nach Landesrecht für den Vollzug der VAwS und Anordnungen zur Mängelbeseitigung zuständig ist, in Bayern die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

8. Betriebliche Anlagenbezeichnung

Beispiele für die betriebliche Anlagenbezeichnung sind Heizölanlage, Transformator, Entfettungsbad oder XY-Anlage. Die Anlagenbezeichnung soll mit der Bezeichnung in den behördlichen Zulassungen übereinstimmen. Bei mehreren gleichartigen Anlagen, z. B. bei unterirdischen Lagerbehältern an einer Tankstelle, ist die Anlage so zu bezeichnen, dass eine Verwechslung mit anderen Anlagen ausgeschlossen ist, z. B. Hersteller Firma Tankbau, Behälter-Nr. 1234, Baujahr 1990.

9. Anschrift des Anlagenstandortes

Es sind die Straße, die Postleitzahl und der Ort anzugeben, an dem die Anlage eingebaut oder aufgestellt ist. Eine Postfachanschrift ist nicht zulässig. Bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen kann auch zusätzlich der Ortsteil angegeben werden. In Betrieben mit mehreren Anlagen und Gebäuden können zur Unterscheidung auch firmeninterne Bezeichnungen für bestimmte Betriebsteile, z. B. Gebäude A 12 oder Lackiererei verwendet werden.

10. Behördliche Zulassungen

Die Angabe der behördlichen Zulassung dient der Zuordnung des Prüfberichts zur behördlichen Akte. Behördliche Zulassungen in diesem Sinne sind insbesondere eine Eignungsfeststellung, eine Baugenehmigung, eine Genehmigung nach BImSchG oder ein Bescheid aufgrund einer Anzeige nach Art. 37 BayWG. Es sind die Art der Zulassung, die zulassende Behörde, das Datum der Zulassung und auf der Zulassung angegebene

Anlage 3

Identifizierungsmerkmale, z. B. Aktenzeichen oder Registriernummer, anzugeben. Bei mehreren Zulassungen nach verschiedenen Rechtsbereichen ist es ausreichend, die behördlichen Zulassungen anzugeben, mit denen die Anlage wasserrechtlich zugelassen wurde. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

11. Angaben zur Lage in einem Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet

In Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten ist auch die Schutzzone anzugeben.

12. Wasserrechtliche Anlagenbeschreibung

Die wasserrechtliche Anlagenbeschreibung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Art der Anlage (L-, A-, U-, HBV- oder Rohrleitungsanlage),
- b) maßgebende wassergefährdende Stoffe, ggf. Angabe von Stoffgruppen (z. B. Säuren),
- c) maßgebende Wassergefährdungsklasse zur Bestimmung der Gefährdungsstufe,
- d) maßgebendes Volumen bzw. maßgebende Masse zur Bestimmung der Gefährdungsstufe,
- e) Gefährdungsstufe nach § 6 VAWS,
- f) Bauart (oberirdisch, unterirdisch).

13. Betriebliche Anlagenbeschreibung

Bei Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind folgende Angaben erforderlich:

- Art und Anzahl der Behälter mit Angabe des Herstellers, der Fertigungsnummer, des Baujahres, des Werkstoffes, des Leckschutzes, des Rauminhaltes der einzelnen Behälter oder Kammern,
- Material und Leckschutz der Rohrleitungen,
- Art der Überfüllsicherung und
- Größe und Beschaffenheit des Auffangraumes.

Weiterhin müssen vorhandene Zulassungen für die einzelnen Anlagenteile, z. B. baurechtliche Prüfzeichen bzw. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder gewerberechtliche Bauartzulassungen und zugrundeliegende Normen, z. B. DIN 6608, aufgeführt werden.

Bei Anlagen, bei denen eine betriebliche Anlagenbeschreibung, die mindestens die vorgenannten Angaben enthält, beim Anlagenbetreiber vorliegt, kann auf entsprechende Angaben im Prüfbericht verzichtet werden.

14. Art und Umfang der Prüfung

Als Art der Prüfung ist anzugeben, ob es sich um eine Prüfung vor Inbetriebnahme (erstmalige Prüfung), eine wiederkehrende Prüfung, eine Nachprüfung, eine Prüfung nach einer wesentlichen Änderung der Anlage, eine Prüfung bei Stilllegung der Anlage, eine Prüfung vor Wiederinbetriebnahme einer stillgelegten Anlage oder eine angeordnete außerordentliche Prüfung gehandelt hat. Die Angabe einer Teilprüfung beinhaltet automatisch die Angabe dessen, was nicht geprüft wurde. Unter Umfang der Prüfung ist anzugeben, ob eine Ordnungsprüfung und eine Technische Prüfung mit Funktions- und Dichtheitsprüfung durchgeführt wurden.

15. Ordnungsmängel

Die Bezeichnung der Ordnungsmängel ist so abzufassen, dass der Anlagenbetreiber und die zuständige Behörde daraus entnehmen können, welche Unterlagen nicht vorgelegt wurden. Häufig auftretende Mängel können verschlüsselt angegeben werden. Der Mängelschlüssel ist dem Anlagenbetreiber und der zuständigen Behörde auszuhändigen. Sofern von den Ländern Mängelziffern eingeführt worden sind, sind diese zu verwenden. Schließt die Prüfung erforderliche Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen ein, ist bei Mängeln jeweils anzugeben, welchem Rechtsbereich sie zuzuordnen sind. Bei einer fachbetriebspflichtigen Anlage ist anzugeben, ob die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten an der Anlage von einem Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG ausgeführt worden sind.

16. Technische Mängel

Häufig auftretende Mängel können verschlüsselt angegeben werden. Der Mängelschlüssel ist dem Anlagenbetreiber und der zuständigen Behörde auszuhändigen. Sofern von den Ländern Mängelziffern eingeführt worden sind, sind diese zu verwenden. Schließt die Prüfung erforderliche Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen ein, ist bei Mängeln jeweils anzugeben, welchem Rechtsbereich sie zuzuordnen sind.

17. Prüfungsergebnis

Es ist anzugeben, ob keine Mängel, geringfügige Mängel, erhebliche Mängel oder gefährliche Mängel festgestellt wurden.

18. Hinweise und Empfehlungen

Sofern nur eine Teilprüfung durchgeführt wurde, ist an dieser Stelle anzugeben, welche Anlagenteile noch der Prüfung bedürfen und bis wann diese durchzuführen ist. Ferner ist der Anlagenbetreiber bei einer Stilllegungsprüfung auf die Notwendigkeit einer Prüfung bei Wiederinbetriebnahme der Anlage hinzuweisen.

An dieser Stelle ist auch anzugeben, ob bei der Stilllegungsprüfung Anhaltspunkte für eine Boden- oder Gewässerverunreinigung festgestellt wurden.

Wenn bei der Prüfung Mängel festgestellt wurden, sind Empfehlungen für den Anlagenbetreiber und die zuständige Behörde zur Mängelbeseitigung aufzunehmen. Insbesondere ist bei erheblichen Mängeln ein Vorschlag für die Sanierungsfrist und bei gefährlichen Mängeln ein Vorschlag zur Stilllegung oder zum möglichen Weiterbetrieb der Anlage zu machen. Weiterhin ist anzugeben, ob eine Nachprüfung erforderlich ist. Außerdem soll der Betreiber hier auf die bei der Mängelbeseitigung möglicherweise bestehende Fachbetriebspflicht hingewiesen werden.

Bei bestehenden Anlagen nach § 25 VAWS, die nicht einer Nachrüstverpflichtung unterliegen, ist auch zu prüfen, welche Anforderungen sich aufgrund der zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen VAWS ergeben. Diese sind der zuständigen Behörde als Hinweis mitzuteilen.

19. Datum der Prüfung und Unterschrift des Sachverständigen

20. Datum der nächsten Prüfung

(2) Die Form des Prüfberichts ist frei wählbar.

Anlage 4: Freistellungserklärung

Die >

>

>

>

verpflichtet sich, den Freistaat Bayern und die anderen Länder von sämtlichen Schadensersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen, dass ein bei <SVO> tätiger, anerkannter Sachverständiger im Rahmen der ihm übertragenen Sachverständigentätigkeit eine Amtspflichtverletzung begeht und gegen das Land Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.

Die Freistellungserklärung erfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die durch die Verteidigung gegen geltend gemachte Haftpflichtansprüche entstehen.

Die <SVO> verpflichtet sich weiterhin, zur Abdeckung des dem jeweiligen Land durch die Anerkennung als Sachverständigen-Organisation im Sinne der Verordnung entstandenen Risikos einen Versicherungsvertrag abzuschließen, wonach der Haftpflichtversicherer sich verpflichtet, die außergerichtliche und gerichtliche Abwicklung zu übernehmen, sobald derartige Ansprüche gegen den Freistaat Bayern erhoben und dem Haftpflichtversicherer gemeldet werden.

Die <SVO> verpflichtet sich ferner, den vorgenannten Versicherungsvertrag für die Dauer der Anerkennung als Sachverständigen-Organisation aufrechtzuerhalten und jede Änderung mitzuteilen.

Ein Nachweis über die Versicherung ist beigelegt.

.....
Ort, Datum

.....
Geschäftsleitung

Anlage 5: frei

Anlage 6: Zuverlässigkeits- und Unabhängigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich,
(Name des Sachverständigen)

geb. am in

dass ich **nicht** wegen der Verletzung von Vorschriften

- a) des Strafrechts über gemeingefährliche oder Umweltdelikte, Vermögens- oder Eigentumsdelikte oder Urkundenfälschung
- b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik-, oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
- c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
- d) des Gewerbe-, Gerätesicherheits- und Arbeitsschutzrechts oder
- e) des Betäubungsmittel-, Waffen- und Sprengstoffrechts

mit einer Strafe oder Geldbuße belegt worden bin.

Ich verpflichte mich, eine Änderung dieser Erklärung der Sachverständigen-Organisation unverzüglich mitzuteilen.

Zudem erkläre ich,

dass ich für die im Rahmen des Antrags auf Sachverständigenanerkennung nach **§ 18 VAWs** von mir angestrebte Sachverständigentätigkeit die erforderliche Unabhängigkeit besitze.

Insbesondere werde ich die geforderten Prüfungen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch durchführen.

Im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit werde ich

- a) nicht in derselben Sache an der Entwicklung, Errichtung oder dem Betrieb von Produktionsanlagen beteiligt sein und
- b) nicht organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig in einer Weise mit Dritten verflochten sein, so dass deren Einflussnahmen sich auf meine Prüftätigkeit auswirken könnte.
Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die mir im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit bekannt werden, werde ich vor unbefugter Offenbarung bewahren.

Für die Richtigkeit:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Sachverständigen

Anlage 7: Mindestinhalt eines Jahresberichtes

Jahresbericht <Jahreszahl>

Der Jahresbericht ist an die jeweilige Anerkennungsbehörde in Schriftform und per E-Mail zu übergeben.

1 Informationen zur Sachverständigenorganisation

1.1 Anlagenprüfungen haben in nachfolgenden Ländern stattgefunden:

Es ist die Anzahl der in den jeweiligen BL insgesamt durchgeführten Prüfungen einzutragen.

BW	BY	B	BB	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH

1.2 Bestellte Sachverständige

Name, Vorname	Tätigkeitsbereiche	Anzahl der Prüfungen	Bemerkung ¹

¹ Begründung bei geringer Anzahl angeben (z. B.: hoher Zeitaufwand, besondere Anlagen, gutachtliche Tätigkeiten)

1.3 Erfahrungsaustausch der SVO (innerhalb bzw. organisationsübergreifend)

1.3.1 Überblick

Datum/Turnus	Themen	Anzahl der teilnehmenden SV

1.3.2 Tagesordnung und Kurzfassung der wesentlichen Ergebnisse

1.4 Überwachung der SV-Prüfungen durch die technische Leitung

1.4.1 Überblick

Anzahl der überprüften Berichte	
Anzahl der SV, die an Referenzanlagen geprüft wurden	

1.4.2 Ergebnisse

- Ergebnis der Überprüfungen,
- Konsequenzen bei Mängeln,
- Bemerkungen (z. B. andere Überwachungen)

1.5 Änderung der Organisationsgrundlagen

Prüf- und Überwachungsgrundsätze

(alle vorhandenen Prüfgrundsätze einschließlich der Überwachungsgrundsätze für Fachbetriebe auflisten. Beizulegen sind nur für die Anerkennungsbehörde die im Berichtszeitraum geänderten oder neu erstellten Grundsätze, soweit sie dort nicht bereits vorliegen)

Prüfbereich	Datum	liegt bei	Bemerkungen

2. Informationen zur Anlagenprüfung und Fachbetriebsüberwachung

2.1 Anzahl, Anlagenart und Mängelbewertung

Diese Angaben sind sowohl für die Prüfungen insgesamt als auch gesondert für jedes Bundesland, in dem die Organisation geprüft hat, auszufüllen.

LFD: Nr:	Anlagenart	Anlass	Ohne Mangel	Geringfügige Mängel	Erhebliche Mängel	Gefährliche Mängel	Σ
1	Prüfungen insgesamt	Alle ¹					
		E ²					
		W ²					
		S ²					
Nach Anlagenarten							
2	HVA Heizölverbrauchsanlagen	E					
		W					
		S					
3	sLoT sonstige Lageranlagen (ohne Tankstellen)	E					
		W					
		S					
4	AoT Abfüllanlagen (ohne Tankstellen)	E					
		W					
		S					
5	U Umschlaganlagen	E					
		W					
		S					
6	HBV HBV Anlagen	E					
		W					
		S					
7	R Rohrleitungsanlagen	E					
		W					
		S					
8a	TL Tankstellen³ (Lageranlagen)	E					
		W					
		S					
8b	TA Tankstellen³ (Abfüllanlagen)	E					
		W					
		S					
8c	TS Tankstellen³	E					
		W					
		S					

E = Erstprüfung, W = wiederkehrende Prüfung, S = Stilllegungsprüfung

¹ Alle = E+W+S,

² Summe der jeweiligen Felder aus den Anlagenarten (2-8)

³ In Ländern, in denen die Tankstelle als **eine** Anlage zählt, ist nur 8c ausfüllen, (Prüfungen auf Anordnung und Nachprüfungen sind in E, W, S einzuordnen.)

2.2 Fachbetriebsüberwachung

2.2.1 Anzahl der Überwachungsverträge mit Fachbetrieben nach § 19 I WHG:

2.2.2 Anzahl der Personen, die im Berichtszeitraum geschult wurden:

2.2.3 Anzahl der vor Ort überprüften Fachbetriebe:

2.2.4 Anzahl der überprüften Referenzanlagen (nach Anlage 10 IV 2e):

2.3 Sachverständigengutachten

2.3.1 im Rahmen von Eignungsfeststellungen **Anzahl:**

2.3.2 aus sonstigem Anlass **Anzahl:**

2.4 Weitere Informationen

2.4.1 Häufig festgestellte Mängel an Anlagen

(Verbale Beschreibung der Mängel)

ggf. aufgeteilt nach L-, A-, U-, HBV-Anlagen und Tankstellen, bzw. Ordnungsmängel und Technische Mängel

2.4.2 Hinweise für die Anerkennungsbehörde, Handlungsbedarf für die Änderung von Rechtsvorschriften / Technischen Regeln, landesspezifische Besonderheiten

Anlage 8: Prüfungs- und Bestellungsordnung

Gliederung :

I. Alternative Wege zur Bestellung von Sachverständigen

II. Prüfungs- und Bestellungsordnung

1 Geltungsbereich

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
- 1.2 Zweck und Ziele
- 1.3 Verfahren zur Bestellung von SV
- 1.4 Bestellmöglichkeiten

2 Zulassungsvoraussetzungen

- 2.1 Grundlegende Voraussetzungen
- 2.2 Fachliche Voraussetzungen
- 2.3 Anerkennung anderer Bestellungen
- 2.4 Voraussetzung für die Zulassung zur Bestellungsprüfung
- 2.5 Zulassungsentscheidung

3 Ausbildung

- 3.1 Ausbildungsziele und -inhalte
- 3.2 Ausbildungsplan
- 3.3 Theoretische Ausbildung
- 3.4 Praktische Ausbildung
- 3.5 Dokumentation, Nachweise

4 Prüfung

- 4.1 Randbedingungen, Ziele und Inhalte der Prüfung
- 4.2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bestellungsprüfung
- 4.3 Ablauf der Prüfung
- 4.4 Feststellen und Bekanntgeben der Ergebnisse
- 4.5 Dokumentation des Prüfungsverlaufes
- 4.6 Prüfungskommission bzw. -ausschuss

5 Bestellung

- 5.1 Bestellungsverfahren
- 5.2 Bestellungsgrundsätze und -voraussetzungen
- 5.3 Erlöschen der Bestellung
- 5.4 Bestellsakte

Anhang I - 1: Möglichkeiten zur Bestellung von Sachverständigen nach **§ 18 VAwS**

Anhang II - 1: Beispielhafte Auflistung von Ausbildungsinhalten

Anhang II - 2: Themen der Bestellungsprüfung (Beispiele)

I. Alternative Wege zur Bestellung von Sachverständigen

Auf dem Weg eines Interessenten zum Sachverständigen (SV) sind die Bestellungs-voraussetzungen der Sachverständigen- Organisation (SVO) wesentliche Kriterien. Dies gilt sowohl für die Beurteilung seiner ausreichenden Qualifikationen als auch für die Entscheidung, welches Bestellungsverfahren auf ihn anzuwenden ist. Die möglichen Wege zur Bestellung sind im Anhang I -1 dargestellt.

Nachdem eine SVO festgelegt hat, welche Bestellungs-voraussetzungen (siehe Ziffer II.2) sie für Interessenten formuliert, die sich als SV bestellen lassen wollen, entscheidet sie sich, welche der folgenden Teile der Prüfungsordnung sie anwenden will:

Ausbildung (siehe Ziffer II.3)

Prüfung (siehe Ziffer II.4)

Bestellung (siehe Ziffer II.5)

Zwingend erforderlich ist die Regelung zur Bestellung der SV. Falls eine SVO beabsichtigt, einen oder mehrere Teile der Prüfungsordnung nicht selbst durchführen zu wollen, muss sie in einer Verfahrensbeschreibung zur Bestellung von Sachverständigen festlegen, wie die darin beschriebenen Aufgaben erfüllt werden sollen und wer diese Aufgaben übernimmt. Entsprechende Vereinbarungen mit Beauftragten (z. B. anderen SVO) sind vorzulegen.

II. Prüfungs- und Bestellungsordnung

1 Geltungsbereich

1.1 Rechtliche Grundlagen

vor allem WHG, VAwS, Anerkennungsbescheid

1.2 Zweck und Ziele

Qualitätsanforderung an SV hinsichtlich Ausbildung, Prüfung, Bestellung festlegen:

- einheitliche und verbindliche Vorgehensweisen
- Qualitätsanforderungen der VAwS durchsetzen
- Anforderungen an die technischen und persönlichen Qualifikationen vorgeben und somit gleichartige Voraussetzungen schaffen (z. B.: Beschränkung auf spezielle Prüfbereiche ist möglich)
- Bewerber bei Bedarf befähigen, Aufgaben eines Sachverständigen praxisbezogen wahrnehmen zu können
- Zusammenarbeit zwischen SVO, ihren Gremien und den (künftigen) SV regeln

1.3 Verfahren zur Bestellung von Sachverständigen

- Kurze Beschreibung z. B. mit Hilfe eines Schemas wie unter Anhang I -1 erwähnt
- Vorgabe, welche Teile der Prüfungsordnung die SVO anwenden will und beschreiben,wer die nicht von der SVO wahrgenommenen Teile umsetzt und wie dies geschehen soll

1.4 Bestellmöglichkeiten

Umfang/Auflistung der Prüfbereiche, die von der SVO abgedeckt werden

2 Zulassungsvoraussetzungen

2.1 Grundlegende Voraussetzungen

- Führungszeugnis
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- körperliche Eignung
- Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift

2.2 Fachliche Voraussetzungen

entsprechend der Festlegungen in der VAwS, der VVAwS oder dem Anerkennungsbescheid

2.3 Anerkennung anderer Bestellungen

- aktive Tätigkeit als SV nach bisher * geltendem Wasserrecht
- bestandene Bestellungsprüfung (z. B. bei einer anderen SVO abgelegt) und seither als SV tätig

jeweils begrenzt auf die bisherigen Prüfbereiche.

Eine Unterbrechung der Sachverständigentätigkeit von weniger als einem Jahr ist unschädlich.

* z. B. By-VAwS,

2.4 Voraussetzung für die Zulassung zur Bestellungsprüfung

- Formale Voraussetzungen (vollständige und bearbeitungsfähige Antragsunterlagen z. B. Ausbildung, Qualifikation, Schwerpunkte des beruflichen Werdeganges ...)
- Überprüfung der inhaltlichen Voraussetzungen
- Unabhängigkeit: d. h. es besteht kein Zusammenhang zwischen künftiger Prüftätigkeit und anderen Leistungen, die im Sinne des Anerkennungsbescheides unzulässig sind
- Überprüfung der grundlegenden Voraussetzungen nach II.2.1 und den fachlichen Voraussetzungen nach II.2.2

2.5 Zulassungsentscheidung

- Zuständigkeit: Leiter der SVO
- Entscheidung über den Weg der Bestellung (mit/ohne Ausbildung, mit/ohne Prüfung)
- Festlegung in einem Bescheid, Protokoll o. ä.
- Festlegung der Prüfbereiche für den künftigen SV

3 Ausbildung

3.1 Ausbildungsziele und -inhalte

- Vermitteln fachbezogener, theoretischer und praktischer Kenntnisse
- Innen- und Außendienst Erfahrungen gemeinsam mit erfahrenen Prüfern sammeln
- schrittweise in die Lage versetzen, Anlagenprüfungen selbstständig vornehmen zu können
- auf ein erfolgreiches Bestehen der bevorstehenden Prüfungen zum SV vorbereiten

3.2 Ausbildungsplan

- Ausbildungsleiter führt Vorgespräch
- stellt mit dem Bewerber vorhandene Kenntnisse fest
- schlägt Ausbildungsschwerpunkte vor
- entwickelt Ausbildungsplan (Inhalt: in Frage kommende Prüfbereiche, Ausbildungsinhalte, -abschnitte (Theorie, Praxis), zeitliche Abfolge, Dauer, Orte und Stellen), siehe Anhang II - 1
- Ausbildungsplan wird festgestellt (durch Prüfungskommission, Leiter SVO oder Ausbildungsleiter),
- Ausbildungsverantwortlicher wird benannt (Funktion, Aufgaben, Befugnisse)

3.3 Theoretische Ausbildung

- Inhalte können je nach Prüfbereich unterschiedlich sein, sind auf Prüfgrundsätze und Prüflisten abgestimmt (evtl. als Liste angelegt)
- erforderliche Literatur, technische Regeln, Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Seminare, Lehrgespräche, Selbststudien (intern, extern),
- schriftliche Ausarbeitung (z. B. anlagenspezifische Berechnungen, Problemlösungen, Sicherheitskonzepte)
- Kenntnis der Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Prüfberichten

3.4 Praktische Ausbildung

- Teilnahme an Anlagenprüfungen erfahrener Sachverständiger innerhalb der eigenen oder anderer SVO
- schrittweise Übernahme selbstständiger Anlagenprüfungen unter Anleitung und Aufsicht der Ausbilder
- Verstehen und Anwenden der Vorschriften und technischen Regeln des anlagenbezogenen Gewässerschutzes sowie Beurteilen des wasserrechtlich erforderlichen Zustandes der Anlagen
- Anwenden der Prüfgrundsätze und Prüflisten
- Erstellen von Prüfberichten (und auch Gutachten, Auswertungen)
- Kenntnis der Möglichkeiten zur Beseitigung technischer Mängel

3.5 Dokumentation, Nachweise

- Ausbildungsplan
- Tätigkeitsnachweise (Berichte, Prüfungen, Lehrgänge o. ä.)
- Ausbildungsbeurteilungen des jeweils Verantwortlichen (Vermerke über entsprechende Gespräche oder Vorprüfungen)
 - o Beurteilung schriftlicher Ausarbeitungen
 - o technische und rechtliche Zusammenhänge
- Prüfberichte
- Bestätigung der ausreichenden Ausbildung durch den Ausbilder und Entscheidung durch den Leiter der SVO

4 Prüfung

4.1 Randbedingungen, Ziele und Inhalte der Prüfung

- Die Prüfung kann gemeinsam mit anderen SVO vorgenommen werden.
- Prüfung fachbezogener, theoretischer und praktischer Kenntnisse
- Feststellen, ob Anlagen umfassend und selbstständig geprüft werden können.
- Zusammenstellung der Prüfungsinhalte (siehe Anhang II - 2)
- Verfahren zur Wiederholung der Prüfung regeln.

4.2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bestellungsprüfung

siehe Ziffer II.2.4

4.3 Ablauf der Prüfung

- Prüfungsteile (siehe auch Anhang II - 2)
 - o schriftliche Prüfung - frei beantwortbare Fragen oder Multiple-choice
 - o mündliche Prüfung - Prüfungsgespräch, Kurzvortrag
 - o praktische Prüfung

1. Fall:

Ausbildung des SV durch Teilnahme an ausreichender Zahl von Prüfungen erfahrener SV; selbstständige Prüfung an einer für den Betrieb vorgesehenen oder im Betrieb befindlichen, für die beantragten Bestellungsgebiete repräsentativen Anlage im Umfang einer erstmaligen Prüfung

2. Fall:

Ausbildung des SV ohne Teilnahme an Prüfungen erfahrener SV: selbstständige Prüfung an je einer für jeden beantragten Bestimmungsbereich repräsentativen, für den Betrieb vorgesehenen oder im Betrieb befindlichen Anlage

- Dauer der Prüfungsteile
- Angaben zu den erlaubten Hilfsmitteln
- Bewertungskriterien (z. B. Wichtung der Prüfungsteile, Punktzahlen für einzelne Prüfungsfragen, Kriterien zum Bestehen)

4.4 Feststellen und Bekanntgeben der Ergebnisse

- Auswertung der Prüfungsergebnisse
- Entscheidung im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die Prüfungskommission
- Rücktritt während der Prüfung bedeutet „nicht bestanden“.
- Entscheidung, ob die Zulassung des Prüflings auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt werden muss und/oder Nebenbestimmungen (z. B.: Auflagen, Bedingungen, Befristungen) zu stellen sind.
- bei nicht bestandener Prüfung:
 - o Die Prüfungskommission entscheidet, ob einzelne Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung zu wiederholen ist und wann dies frühestens geschehen kann (z. B. nach 2 Monaten).
- bei bestandener Prüfung:
 - o Überreichen des Prüfungszeugnisses, die Bestellungsprüfung gilt mit der Zustellung oder Überreichung der Urkunde als abgelegt.

4.5 Dokumentation des Prüfungsverlaufes

- Name der Prüfer/der Kandidaten
- Beginn und Ende der Prüfungen
- Inhalt der schriftlichen Prüfungsfragen
- Inhalt der wesentlichen mündlichen Prüfungsfragen
- Auflisten der Unterlagen für die in der praktischen Prüfung geprüften Anlagen
- Vermerk über Störungen (Krankheit, sonstige Verhinderungen, Täuschung...)
- Bewertung der einzelnen Prüfungsteile
- Entscheidung der Prüfungskommission über das Ergebnis
- Duplikate der ausgehändigten Prüfungszeugnisse/Urkunden
- bei nicht bestandener Prüfung: Niederschrift der
 - Gründe für die Entscheidung
 - Festlegungen für Wiederholungsprüfungen

4.6 Prüfungskommission bzw. -ausschuss

- Zusammensetzung
 - drei bis fünf Mitglieder aus der eigenen SVO und/oder anderer SVO und/oder sonstiger Dritter
 - mindestens zwei Mitglieder müssen SV nach § 18 VAWS sein
- Aufgaben
 - Festlegen des Vorsitzenden/Leiters
 - Vorbereitung der Prüfung
 - Feststellen der Zulassungsvoraussetzungen jedes einzelnen Bewerbers
 - Festlegen der Prüfbereiche für jeden Bewerber
 - Erstellen der Prüfungsfragen und -aufgaben für alle Prüfungsteile
 - Schaffen von Bewertungsgrundlagen (Punkte, Noten)
 - Festlegen von Ort, Zeit und Abfolge

Anerkennungsbehörde über Prüfungstermin vorab informieren

Anlage 8

- Leitung der Prüfung
 - darauf achten, dass Prüfungsbestimmungen eingehalten werden
 - für ordnungsgemäßen Ablauf sorgen
- Auswerten der Prüfungsergebnisse
- in Auslegungsfällen entscheiden (z. B. Täuschung, Verhinderung, Versäumnisse, Unterbrechungen, nicht rechtzeitige Abgabe von Prüfungsaufgaben, Zuhörerzutritt)
- Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen
- Anfertigen einer Niederschrift über die Prüfungen und die Sitzungen der Prüfungskommission
- Ausstellen von Prüfungszeugnissen/Urkunden
- Entscheidung über Wiederholungsprüfungen
- Weiterentwicklung der Prüfungs- und Bestellungsordnung
- Regelung des Einspruchrechtes
- Entscheidungen (z. B. mit einfacher Mehrheit, einvernehmlich oder bei Stimmgleichheit entscheidet Vorsitzender).

5 Bestellung

5.1 Bestellungsverfahren

- Die Bestellung erfolgt schriftlich durch die Prüfungskommission oder den Leiter der SVO (Hinweis: Mehrfachbestellungen sind nicht möglich).
- Die SV werden für bestimmte Prüfbereiche bestellt.

5.2 Bestellungsgrundsätze und –voraussetzungen

- SV nach § 19 i (2) S. 3 WHG i. V. m. **§ 18 VAwS**
- Prüftagebuch führen
- gegebenenfalls Befristung der Bestellung
- Zulassungsvoraussetzungen zur Bestellung vorhanden; Voraussetzung ist die bestandene Bestellungsprüfung oder Voraussetzungen nach Ziffer 2.3.
- Erklärungen und Bestätigungen vorliegend (siehe Ziffer 2.1)

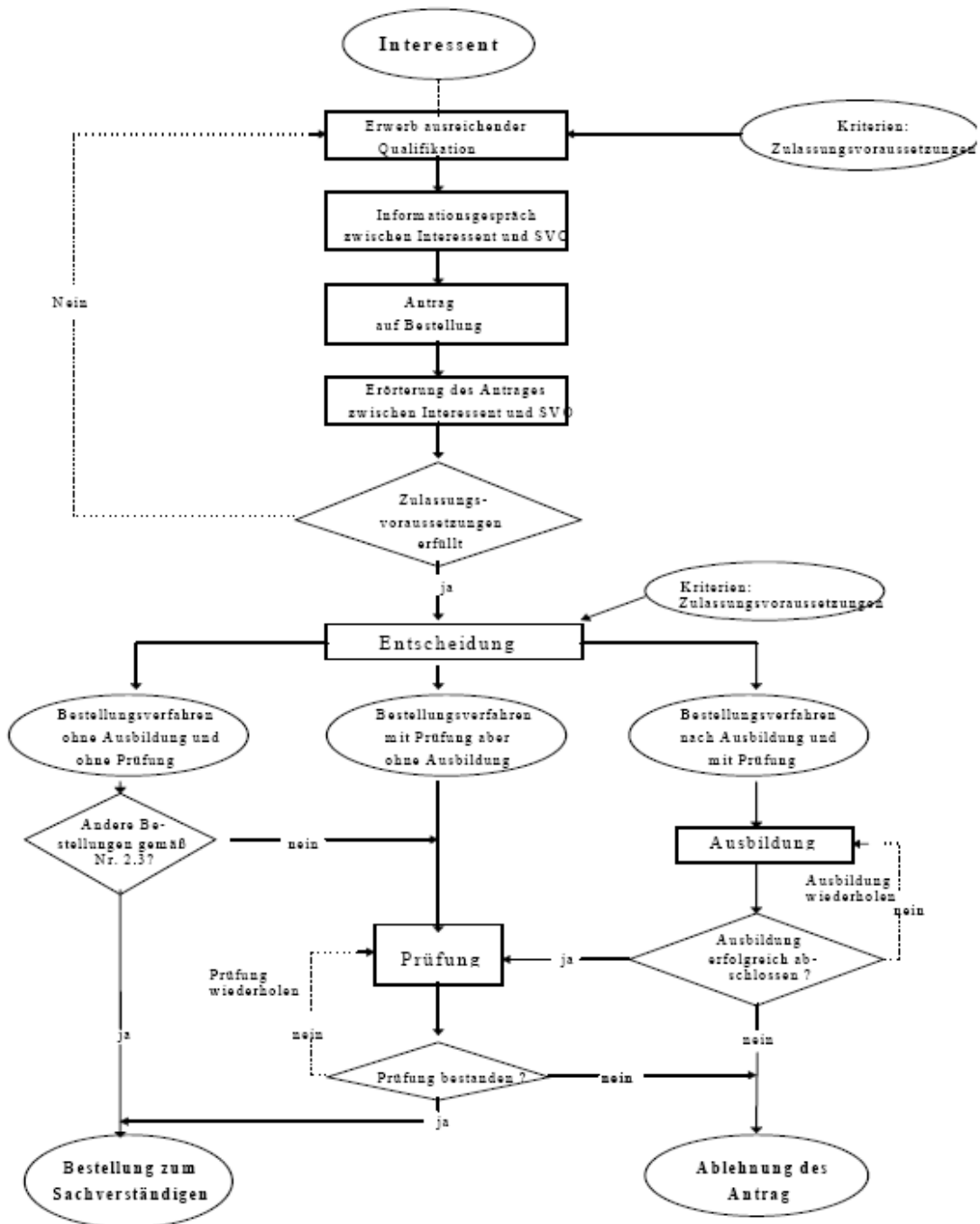
5.3 Erlöschen der Bestellung

- Bestellung durch eine andere SVO
- Auflösung der SVO
- Konkursöffnung gegen die SVO
- SVO wird Anerkennung durch Anerkennungsbehörde entzogen (**§ 18 (7) VAwS**)
- Anerkennungsbehörde verlangt, dem SV die Bestellung zu entziehen
- SVO entzieht SV die Bestellung, da dieser gegen interne Verpflichtungen wiederholt grob verstoßen hat (**§ 18 (6) VAwS**).

5.4 Bestellungsakte

- Antragsunterlagen mit den Nachweisen nach **§ 18 (3), Nr. 1**, anlegen und fortschreiben
- gegebenenfalls Dokumentation über die Ausbildungs- und Prüfungsergebnisse
- sämtliche im Bestellungsverfahren getroffenen Entscheidungen
- Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der SVO und dem SV (z. B. Anstellungsvertrag)
- Erklärungen und Bestätigungen gemäß Ziffer 2.1. Bestellsurkunde.

Möglichkeiten zur Bestellung von Sachverständigen nach §18 VAwS



Theoretische Ausbildung	Dokumentation/Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> - Satzung der SVO - Arbeitsgebiete (Prüfbereiche) der SVO - WHG, VAwS, VVAwS, Baurecht, Abfallrecht - Regelwerk, Vorschriften benachbarter Rechtsbereiche (BetrSichVO, TRbF, DruckbehV, RD, GGVS, GGVE, GefahrstoffVO) - Regeln der Technik - Arbeitsschutz, UVV - Aufbau und Gefährdungspotential einer Anlage - LAU-Anlagen - HBV-Anlagen - Überfüllsicherungen, GWG, LAG - Beschichtungen, Auskleidungen - Abfüllplätze, Auffangräume - Sicherheitsanalysen und -konzepte - Erarbeiten einer Problemlösung - rechnerische und zeichnerische Vorprüfungen - Berechnen und Auslegen von Anlagenteilen - Schadensuntersuchungen - Übergangsvorschriften basierend auf der jeweiligen letzten Vorgänger-VO - Stoffeigenschaften - Vorbereitung und Ablauf einer Ordnungsprüfung und einer technischen Prüfung - Dokumentation von Prüfergebnissen - umfangreichere schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Stellungnahmen zu techn. Regelwerken, Erstellen von Arbeitsunterlagen) - Teilnahme an externen Fortbildungen - Selbststudium 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsplan mit Kursnachweis - Ausbildungs- und Tätigkeitsberichte - umfangreichere schriftliche Ausarbeitungen (Probearbeiten) - Zwischenzeugnisse der Ausbildungsleiter - Teilnahmebescheinigungen von externen Seminaren

Praktische Ausbildung	Dokumentation/Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung der techn. Regeln und Sicherheitstechnik bei konkreten Anlagenprüfungen (mit erfahrenen Prüfern) - schrittweise selbstständige Anlagenprüfungen - Messungen; Untersuchungen am Objekt - Dichtheitsprüfungen - Abnahmeprüfungen - wiederkehrende Prüfungen - Prüfung der Stilllegung - Vor- und Abschlussbesprechungen - kritische Beurteilung der eigenen Prüftätigkeit - Prüfbericht - Prüfbescheinigung 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungs- und Tätigkeitsberichte - Tagesberichte - eigene Prüfberichte - Beurteilung des Ausbildungsleiters, ob und wie die erworbenen Kenntnisse fach- und sachgerecht umgesetzt wurden.

Themen der Beststellungsprüfung (Beispiele)

Anhang II-2

theoretischer Teil schriftlich	theoretischer Teil mündlich
<ul style="list-style-type: none"> - Zweckbestimmung, Aufbau, Gefährdungspotenzial, Arten und Besonderheiten von Anlagen - Stoffeigenschaften - einschlägige Rechts- u. Verwaltungsvorschriften - einschlägige Technische Regeln - bei der Prüfung einzuhaltende Sicherheitsmaßnahmen und UVV - wasserrechtliche Eignungsnachweise (§ 19 h WHG) - Prüfgrundsätze - Verfahren zur Anlagenprüfung (z. B. Dichtheit) - wesentliche Geräte beim Aufstellen, Einbauen, Instandsetzen, -halten und Reinigen von Anlagen - Entsorgen von Reststoffen und Abfällen - Anforderungen an Fachbetriebe 	<ul style="list-style-type: none"> - Praxisbezogene fachliche und rechtliche Fragen (einschl. der rechtlichen Stellung des SV) - ggf. Kurzvortrag zu fachlichen Thema - Ausräumen von Unklarheiten und Schwachpunkten aus anderen Prüfungsteilen

praktischer Teil
<ul style="list-style-type: none"> - selbstständige Prüfung einer in Betrieb befindlichen Anlage und von Anlagenteilen auf <ul style="list-style-type: none"> - Vollständigkeit - Plausibilität - Richtigkeit - Sicherheit - Gespräch mit dem Betreiber - Prüfbericht einschl. formaler Erfordernisse (z. B. Aufforderung zur Mängelbeseitigung, Mitteilung an zuständige Behörde)

Anlage 9: Überwachungsordnung für Sachverständige nach § 18 VAwS

I. Vorbemerkung

Die Überwachungsordnung bildet die Grundlage für die organisationseigene Überwachung der zur Anlagenprüfung bestellten Sachverständigen nach einheitlichen Grundsätzen im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems.

II. Überwachungsinhalte

1. Kontrollen

- **Plausibilität der Prüfberichte und Abrechnungen**
Überprüfung auf formale Richtigkeit, inhaltliche Plausibilität und korrekte Abrechnung
- **Unabhängigkeit des Sachverständigen**
- **Unterlagen**
Überprüfung der Vollständigkeit und Aktualität der für die entsprechenden Prüfbereiche benötigten technischen Regelwerke, Prüfvorschriften und Dokumentationen sowie der relevanten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften
- **Prüfmittel**
Überprüfung der Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der erforderlichen Prüfmittel

2. Erfahrungsaustausch

- **interne Besprechungen**
Durchführung von Fachgesprächen mit mehreren SV, z. B. in Ingenieur-, Abteilungs- oder Dienstbesprechungen
- **externe Besprechungen/Fachveranstaltungen**
Teilnahme der Sachverständigen-Organisation an Fortbildungsveranstaltungen bei einer Behörde, Fachgespräche mit anderen Sachverständigen-Organisationen oder Fachseminare

3. Einzelgespräch

Persönliches Gespräch der technischen Leitung mit dem Sachverständigen vor allem bei besonderen Vorkommnissen

4. Referenzanlage

Kontrolle der Prüftätigkeit des Sachverständigen an einer Anlage seines Prüfbereiches. (Bei Anlagen, die einen umfangreichen Prüfaufwand verursachen, kann die Überwachung auch an Anlagenteilen erfolgen.)

Die Überprüfung der Referenzanlage erfolgt

- im Beisein des Sachverständigen,
- an einer vom Sachverständigen bereits geprüften Anlage oder
- an einer bereits vorgeprüften Anlage.

Die Art der Überprüfung wird von der technischen Leitung je nach Sachlage ausgewählt.

III. Überwachungsturnus

1. Regelprüfungen je Sachverständigen

Inhalt	Turnus
Bericht bei vorhandenen Prüfgrundsätzen/ Rechnung	3 % der Berichte min. ein Bericht/a max. 30 Berichte/a
Bericht, wenn keine Prüfgrundsätze vorliegen	jeder
Unterlagen	1 Kontrolle/a
Prüfmittel	1 Kontrolle/a
Einzelgespräch	bei Bedarf
interne Besprechung	4/a
Information über externe Besprechungen /Fachveranstaltungen	1/a
Referenzanlage ¹	1 Anlage/Anerkennungszeitraum
¹ Bei Sachverständigen, die ausschließlich an unternehmenseigenen Anlagen tätig werden, ist eine Beurteilung an einer Referenzanlage nicht erforderlich.	

2. Sonderprüfungen

2.1. "Probezeit"

Nach der Bestellung eines Sachverständigen findet spätestens nach der 5. Anlagenprüfung oder spätestens nach einem halben Jahr eine Prüfung einer Referenzanlage entsprechend Nr. II.4 statt. Der kürzere Zeitraum ist maßgebend.

2.2. Beschwerden/nicht plausibler Prüfbericht/Bedenken an der Prüftätigkeit

Beim erstmaligen Feststellen eines berechtigten Mangels ist das Einzelgespräch zu führen. Beim zweiten Feststellen eines berechtigten Mangels in ähnlicher Sache ist eine Überprüfung des Sachverständigen (praktisch oder theoretisch je nach Mangel) durchzuführen. Beim dritten Feststellen eines berechtigten Mangels in ähnlicher Sache ist die Bestellung zu widerrufen.

2.3 Bestellungsakte

Sonderprüfungen sind in der Bestellungsakte zu vermerken.

IV. Organisation der Überwachung

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Überwachungen ist grundsätzlich die technische Leitung der SVO. Diese kann die Zuständigkeit innerhalb der SVO delegieren.

2. Dokumentation

Die Überwachung, insbesondere welche Prüfungen, wann, bei welchem Sachverständigen und von wem durchgeführt wurden, sowie das Überwachungsergebnis werden dokumentiert. Die Überwachung wird im Jahresbericht aufgeführt

Anlage 10: Überwachungsordnung für Fachbetriebe nach § 19 I WHG

I. Vorbemerkung

Die Überwachungsordnung bildet die Grundlage für die Überwachung der Fachbetriebe durch Technische Überwachungsorganisationen (TÜO) nach einheitlichen Grundsätzen. Sie soll zur Vergleichbarkeit der Überwachungsverträge und Fachbetriebsurkunden beitragen.

II. Voraussetzungen für den Abschluss eines Überwachungsvertrages

1. Betriebliche Voraussetzung

Der Betrieb muss gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen fachbetriebspflichtige Tätigkeiten gemäß § 19 I WHG ausführen.

Nachweis:

Plausibilitätskontrolle, gegebenenfalls Einsicht in geeignete Unterlagen (z. B. Auszug Handelsregister).

2. Betrieblich verantwortliche Person

Der Betrieb muss für die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten eine betrieblich verantwortliche Person benennen, die in geeigneter Funktion mit Weisungsbefugnis tätig ist.

Nachweise:

- Ernennungsschreiben,
- Organisationsstruktur mit Zuweisung der Weisungsbefugnis oder Überwachungsvertrag mit Nennung des betrieblich Verantwortlichen.

3. Organisationsstruktur

In der Organisationsstruktur muss festgelegt sein, dass die betrieblich verantwortliche Person die Mitarbeiter, die die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten ausführen, regelmäßig zu unterweisen und zu kontrollieren hat. Sie hat entsprechende Arbeitsanweisungen im erforderlichen Umfang zu erstellen. Eine entsprechende Weisungsbefugnis muss gegeben sein.

Nachweis:

Organisationsstruktur.

4. Anforderungen an die betrieblich verantwortliche Person

An die Person werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) Sie muss über ausreichende technische Kenntnisse verfügen.

Nachweis:

Meisterprüfung in einem artverwandten Handwerk oder Ingenieurabschluss in einem artverwandten Fachgebiet oder andere geeignete gleichwertige Ausbildung bzw. nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung und dokumentiertes Fachgespräch über ihre technischen Kenntnisse.

- b) Sie muss wenigstens über eine zweijährige Praxis in dem Tätigkeitsgebiet des Fachbetriebes verfügen.

Nachweis:

Lebenslauf, Zeugnisse von Arbeitgebern etc.

- c) Sie muss über allgemeine und grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet des Wasserrechts verfügen (d. h. Gewässerschutzrecht einschließlich des entsprechenden technischen Regelwerks).

Nachweis:

bestandene schriftliche Prüfung bei einer nach **§ 18 i.V.m. § 22 VAwS** anerkannten TÜO. Die TÜO hat dazu eine Prüfungsordnung zu erstellen, die mindestens folgende Inhalte regelt:

- Dauer der Prüfung mindestens 45 Minuten,
- Fragen aus einem von der Leitung der TÜO autorisierten Prüfungsfragenkatalog,
- Bewertung der Prüfung durch ein Prüfungsgremium mit mindestens einem Sachverständigen nach **§ 18 VAwS**,
- Kriterien zum Bestehen der Prüfung,
- Inhalte der Prüfung:
 - rechtliche Einordnung (WHG, **BayWG**, VAwS, **VVAwS**, Abgrenzung zum Abwasserrecht, u.a.),
 - allgemeine Anforderungen (Begriffe, Gefährdungspotenzial, -stufe, WGK, u.a.),
 - Pflichten des Betreibers (§ 19 i WHG),
 - Fachbetriebe (§ 19 I WHG),
 - Zulassungen (§ 19 h WHG, **BauPAV**, **BayBO**, u.a.),
 - technische Anforderungen (§ 19 g WHG, Grundsatzanforderungen, Anhänge zu § 4 § 4 VAwS, allgemeine anerkannte Regeln der Technik, TRwS, u.a.),
 - Arbeitssicherheit (Arbeiten in engen Räumen, Ex-Schutz, Gefährdungsbeurteilung gemäß ArbSchG, u.a.),
 - rechtliche Folgen bei Verstößen.

Die TÜO kann dazu einen Tageslehrgang (zeitlich getrennt oder aufeinanderfolgend mit der Schulung nach d) von mindestens 8 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten anbieten.

d) Sie muss über Fachkenntnisse für die gewässerschutzrelevanten Besonderheiten verfügen (Gewässerschutzrelevanz der betreffenden Anlagen und Tätigkeiten).

Nachweis:

Bestandene schriftliche Prüfung (zur Durchführung der Prüfung siehe c), in Ausnahmefällen auch dokumentiertes Fachgespräch mit einem Sachverständigen nach § 18 VAwS und einem Beisitzer.

Die TÜO kann dazu einen fachspezifischen Tageslehrgang (zeitlich getrennt oder aufeinanderfolgend mit der Schulung nach c) von mindestens 8 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten anbieten.

5. Anforderungen an das Personal des Fachbetriebes

So weit erforderlich, muss das Personal, das die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten ausführt, über weitere für die Tätigkeit erforderliche Fachkenntnisse verfügen.

Nachweis:

Ausbildungsbestätigungen (z.B. werkstoffabhängiges Schweißerzeugnis), ggf. zusätzlich erforderliche Nachweise über die Einweisung durch Hersteller von Produkten (z.B. Beschichtungen, Fugenabdichtsysteme).

6. Anforderungen an die Ausrüstung

a) Der Betrieb muss über geeignete Geräte, Hilfsmittel und Prüfeinrichtungen verfügen, um die Tätigkeiten ordnungsgemäß und sicher durchführen zu können. Wenn der Fachbetrieb z.B. in explosionsgefährdeten Bereichen tätig werden will oder selber mit Stoffen umgeht, die zu einer Explosionsgefahr führen, sind besondere explosionsgeschützte Geräte und Einrichtungen in Abhängigkeit von der zu erwartenden Zoneneinteilung erforderlich.

Nachweis:

Erstellung einer Geräteliste durch den Fachbetrieb und Bewertung durch die TÜO i.V.m. einer Betriebsbesichtigung.

b) Der Betrieb muss über die für seine Tätigkeit aktuellen wasserrechtlichen Regelwerke verfügen, ggf. auch Explosionsschutzregelwerke.

Nachweis:

Erstellung einer Literaturliste durch den Fachbetrieb und Bewertung durch die TÜO.

7. Beurteilung einer Referenzanlage

Die ausreichende Fachkunde für die Ausübung der Fachbetriebstätigkeit ist grundsätzlich an einer von diesem Betrieb betreuten Anlage (Referenzanlage) nachzuweisen.

Bei Betrieben, die nur an betriebseigenen oder selbst hergestellten Anlagen tätig werden, ist eine Beurteilung der Referenzanlage nicht erforderlich.

Nachweis:

Begutachtung durch die TÜO. Der Nachweis sollte bei der erstmaligen Prüfung erfolgen. In Ausnahmefällen ist die Beurteilung spätestens innerhalb eines Jahres nachzuholen. Die Beurteilung der Referenzanlage kann im Rahmen der Prüfung nach **§ 19 VAwS** einer Anlage erfolgen.

III. Mindestinhalt der Fachbetriebsurkunde

Sofern der Betrieb die zuvor genannten Anforderungen erfüllt hat und ein Überwachungsvertrag abgeschlossen ist, ist eine Fachbetriebsurkunde auszustellen, die mindestens folgende Inhalte umfasst:

- a) Rechtsgrundlage (z. B. § 19 I WHG), ggf. zusätzlicher Hinweis auf Kenntnisse im Bereich des Brand- und Explosionsschutzes.
- b) Name, Sitz des Fachbetriebes (ggf. fachbetriebsrelevanter Betriebsteil).
- c) Beschreibung des Tätigkeitsbereiches nach WHG (Tätigkeiten und Anlagen nach Anhang 1) des Fachbetriebes, ggf. marktübliche Bezeichnung der Fachbetriebstätigkeit (z. B. Tankreinigung)
- d) Datum, ab wann die Fachbetriebseigenschaft erfüllt war.
- e) Datum der Befristung der Fachbetriebseigenschaft.

IV. Wiederkehrende und laufende Überwachung

1. Ort der Überwachung

Die wiederkehrende Überwachung erfolgt am Sitz des Fachbetriebes bzw. der Betriebsstätten unter Beteiligung der betrieblich verantwortlichen Person. Nr. II.7 gilt entsprechend.

2. Inhalt der wiederkehrenden Überwachung

Die Inhalte der wiederkehrenden Überwachung umfassen mindestens folgende Punkte:

- a) Klärung des Fortbestandes bzw. vorhandener Änderungen der Tätigkeiten des Fachbetriebes.

Nachweis:

Schriftliche Bestätigung des Fachbetriebes

- b) Fortbestand bzw. Wechsel der benannten betrieblich verantwortlichen Person(en) gem. Nr. II. 2.

Nachweis:

Schriftliche Bestätigung des Fachbetriebes

- c) Teilnahme an Schulungen, Fortbildungsveranstaltungen (optional), Erfahrungsaustausch etc.

Nachweis:

Schulungsnachweise, Teilnehmerlisten, etc.

- d) Kenntnisse des Fachbetriebs über die Entwicklung der Fortschreibung der fachbetriebsrelevanten rechtlichen Vorschriften.

Nachweis:

Vorlage der entsprechenden Regelwerke, Beurteilung im Rahmen der Überwachungsprüfung, ggf. Schulungsnachweise

- e) Praktische Ergebnisse aus der Fachbetriebstätigkeit

Nachweis:

Begutachtung durch TÜO an Referenzanlagen. Bei wiederkehrenden Überwachungen kann auf die erneute Prüfung einer Referenzanlage verzichtet werden, wenn sich das Tätigkeitsfeld des Fachbetriebs nicht geändert hat und innerhalb des laufenden Überwachungszeitraums eine

Prüfung nach **§ 19 VAwS** an einer Anlage durchgeführt wurde, an der der Fachbetrieb im Rahmen seiner Fachbetriebseigenschaft nachweislich tätig war, und dabei keine Mängel festgestellt wurden, die auf die Tätigkeit des Fachbetriebs zurückzuführen sind.

f) Durchgeführte Unterweisung/Überwachung der Mitarbeiter

Nachweis:

Beurteilung im Rahmen der Überwachungsprüfung, Teilnehmerlisten über intern durchgeführte Schulungen/Unterweisungen auf dem Gebiet der fachbetriebsrelevanten Tätigkeiten, Arbeitsanweisungen etc.

g) Fortbestand bzw. Veränderungen bei der Ausrüstung gem. Nr. II. 6.

Nachweis:

Beurteilung im Rahmen der Überwachungsprüfung.

3. Inhalt der laufenden Überwachung

a) Wechsel der betrieblich verantwortlichen Person

Nachweis:

Schriftliche Anzeige des Fachbetriebs, auf II.4 wird verwiesen.

b) Sonderüberwachung z. B. bei Beschwerden über mangelhafte Arbeiten des Fachbetriebes durch Kunden oder durch andere SVO, die im Rahmen der Anlagenprüfung nach § 19 VAwS die mangelhaften Arbeiten des Fachbetriebs festgestellt haben.

Nachweis:

Festlegung durch TÜO im Einzelfall (z.B. Nachschulungen). Bei wiederkehrenden gravierenden Mängeln ist der Überwachungsvertrag zu kündigen **und die für den Sitz des Fachbetriebs zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu informieren** (s. 5.4).

4. Dokumentation

Die Ergebnisse der Überwachung sind von der TÜO zu dokumentieren. Bei der wiederkehrenden Überwachung ist Nr. III entsprechend anzuwenden.

Anhang 1 zur Anlage 10, III.c: Beschreibung des Tätigkeitsbereiches nach WHG auf den Fachbetriebsurkunden

Der Tätigkeitsbereich „**Heizölverbraucheranlagen**“ umfasst:

- Tankeinbau und Tankaufstellung,
 - Instandhaltung und Instandsetzung,
 - Montage von Leckanzeigern,
 - Montage von **Grenzwertgebern**,
 - Montage von Rohrleitungen,
 - Reinigen,
 - Innenbeschichten,
 - Einbau von Leckschutzauskleidungen,
- ggf. Einschränkung auf Nicht-Schweißverfahren bei der Montage der Rohrleitungen sowie dem Tankaufstellen.

Der Tätigkeitsbereich „**Tankstellen**“ umfasst:

- Arbeiten am Tank bzw. dem Rohrleitungssystem,
 - Arbeiten an der Abdichtungsfläche,
 - Arbeiten am Abscheider,
- bei Fachbetrieben für Eigenverbrauchstankstellen für Diesel ggf. weitere Einschränkungen entsprechend nachfolgender Aufstellung.
Bei anderen Tätigkeitsbereichen sind folgende Angaben auf der Fachbetriebsurkunde aufzuführen:

Anlagenarten/-teile wie z.B.:

- Behälter
- Rohrleitungen incl. Pumpen, Armaturen, Dichtungen
- Aggregate (z.B. Hydraulik, Werkzeugmaschinen)
- Sonstige Ausrüstung (z.B. Rührwerk, Begleitheizung, Füllstandsanzeige)
- Korrosionsschutz
- Schutzvorkehrungen (z.B. Leckschutzauskleidung, Auffangraum, Flächenabdichtung)
- Elektro- und MSR-Technik
- Sicherheitseinrichtungen (z.B. Überfüllsicherungen, Leckanzeigegeräte, Sicherheitsventil)

Werkstoffe wie z.B.:

- Baustahl
- Edelstahl
- Kupfer
- Sonstige Metalle
- Thermoplaste (z.B. PE, PA, PP)
- GFK
- Beton
- Bituminöse Werkstoffe
- Sonstige Werkstoffe (z.B. Graphit, Emaille, Blei, Glas)

Wassergefährdende Stoffe wie z.B.:

- Wassergefährdend nicht brennbar
- Wassergefährdend entzündlich, leicht- oder hochentzündlich
- Heizöl EL

Tätigkeiten wie z.B.:

- Beschichten
- Verfugen
- Kleben, Laminieren
- Schweißen
- Schrauben
- Pressen
- Einlagern
- Verlegen von Rohrleitungen
- Reinigen
- Auskleiden